

# FAQ des Webinars "Besondere Personengruppen in der Entgeltabrechnung: Studenten und Praktikanten"

**Der Beschäftigte hat das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet. Für die Dauer der Ferien seines Studiums möchte der Minderjährige im Bau als Vollzeitbeschäftigter in einer Fünftagewoche als Hilfsarbeiter arbeiten. Wir haben die Information, dass er maximal 4 Wochen im Jahr arbeiten darf, da er sich noch im Studium befindet und minderjährig ist. Ist das richtig?**

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, unter welches eine Person unter 18 Jahren noch fällt, dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Eine Befristung auf 4 Wochen enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht. Dies könnte jedoch eine Tarifvertragliche Regelung für die jeweilige Branche sein.

**Wie viele Tage Urlaub stehen diesem Beschäftigten für die Beschäftigungsdauer zu? Das Unternehmen, in dem er aushelfen möchte, unterliegt dem Bundesrahmentarifvertrag im Bau.**

Nach § 3 Bundesurlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer – und somit auch jeder Werkstudent – jährlich 24 Werktage Urlaub. Dies gilt bei einer Beschäftigung an 6 Tagen in der Woche, bei Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anspruch auf den entsprechend der Arbeitszeit reduzierten Teil. Tarifvertragliche Regelungen können von diesem Mindesturlaubsanspruch zugunsten des Arbeitnehmers abweichen.

**Kann ein Student auch als normale Teilzeitkraft beschäftigt werden? Oder muss dieser SV-rechtlich als Werkstudent laufen?**

Die Versicherungsfreiheit als Werkstudent tritt kraft Gesetzes ein. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, als Arbeitnehmer krankenversicherungsfrei (Werkstudentenprivileg). Entsprechendes gilt für die soziale Pflegeversicherung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die

während ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Die Versicherungsfreiheit ist somit gesetzlich verankert.

**Wenn auf der Immatrikulationsbescheinigung „Teilzeitstudium“ vermerkt ist, dann handelt es sich nicht um einen ordentlichen Studierenden, oder?**

Für Personen, welche die Möglichkeiten haben, ihr Studium als Teilzeitstudium (auch an Fernuniversitäten) zu absolvieren, weil sie wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können, sind die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit von ordentlich Studierenden nicht anzuwenden.

Wird der Studienumfang jedoch auf einen zeitlichen Umfang beschränkt, der mehr als die Hälfte des Vollzeitstudiums ausmacht, unterliegt die Beschäftigung eines solchen Teilzeitstudenten, die an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beschäftigungen von Teilzeitstudenten, die für das Studium also exakt die Hälfte oder weniger der Zeit eines Vollzeitstudiums aufwenden, sind somit anders zu beurteilen. Zeit und Arbeitskraft werden in diesem Fall nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen. Teilzeitstudenten, die den Studienumfang auf die Hälfte eines Vollzeitstudiums reduzieren und daneben eine Beschäftigung ausüben, sind deshalb nicht als ordentlich Studierende anzusehen. Die Beschäftigung unterliegt dann, wenn sie nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, in allen Zweigen der Sozialversicherung der Versicherungspflicht.

**Müssen die Studierenden an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sein?**

Alle Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen gelten auch für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind und in Deutschland arbeiten.

**Gilt die Werkstudententätigkeit nur für das erste Studium oder auch für Aufbaustudiengänge oder zweite Studiengänge? Wie wird ein Masterstudium nach Bachelorstudium beurteilt? Ist auch im Masterstudium noch eine Beschäftigung als Werkstudent möglich?**

Von der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs werden auch solche Absolventen eines Hochschulstudiums erfasst, die nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (zum Beispiel Bachelor of ...) in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium (zum Beispiel Masterstudiengang) aufnehmen, das in einem geregelten Studiengang wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.

Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grundsätzlich nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen, da der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums anschließt. Während der Unterbrechung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium kann angesichts der erforderlichen Hochschulzugehörigkeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht eingeräumt werden. Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus.

**Wenn ein Werkstudent am 15.9. für 20 Stunden bei einer Firma anfängt, aber auf der Immatrikulationsbescheinigung steht, dass er immatrikuliert, aber sich im Urlaubsemester befindet, dann ist er bis 30.9.2019 kein Student, oder? Also bis 30.9.2019 sollte er als 1111/101 geschlüsselt werden und könnte ab 1.10.2019 als Werkstudent umgeschlüsselt werden, wenn er die richtige Immatrikulationsbescheinigung nachreicht, also immatrikuliert ist und sich nicht im Urlaubsemester befindet, richtig? Der Vertrag ist befristet bis März 2020.**

Ein Urlaubssemester ist kein Fachsemester, insofern gilt der Student in dieser Zeit nicht als ordentlich Studierender.

**Beendet ein abgeschlossenes Masterstudium also in jedem Fall das Werkstudentenprivileg, auch wenn sich ein völlig neues weiteres Studium anschließt?**

Nein, die Eigenschaft als Werkstudent ist bei jedem Studium erneut zu prüfen. Von der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs werden auch solche Absolventen eines Hochschulstudiums erfasst, die nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das in einem geregelten Studiengang wiederum mit einer Hochschulprüfung endet.

**Wer ist für den Nachweis der Studenteneigenschaft bei Langzeitstudien verpflichtet: Arbeitgeber oder Student? Sollten wir als Arbeitgeber ab dem 26. Semester in jedem Fall sozialversicherungspflichtig schlüsseln? Welche Nachweise können wir akzeptieren, um weiterhin mit Werkstudentenprivileg abzurechnen?**

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit von mehr als 25 Fachsemestern je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt. Ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule innerhalb des Studienganges ist dabei unbeachtlich. Es empfiehlt sich daher, den Studenten als versicherungspflichtigen Arbeitnehmer anzumelden.

**Ein ordentlich Studierender erhält monatlich 400 Euro. Kann man ihn als Werkstudent anmelden oder ist er allein aufgrund des geringen Gehalts Minijobber?**

Mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 450 Euro ist der Student als Minijobber bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

**Zu Personengruppenschlüssel 190: Wenn ein Student als Praktikant kein Entgelt erhält, muss ich ihn überhaupt anmelden?**

Ja, hier ist die Meldung für die Unfallversicherung maßgebend.

### **Folie 21: Was ist die einheitliche Pauschsteuer (optional) mit 2 Prozent?**

Die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung des Arbeitsentgeltes mit 2 Prozent gilt für Minijobber, für die Pflicht- oder Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

### **Zählt man die Stunden, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung geleistet werden und in einem weiteren Job als Werkstudent gemacht werden für die 20-Stunden-Grenze zusammen?**

Ja, für die Prüfung der 20-Stunden-Grenze werden die Arbeitszeiten aus allen Beschäftigungen addiert. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung liegt nur vor, wenn der Student insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beschäftigt ist.

### **Gibt es nicht die Regelung, dass Stunden, die am Wochenende und in den Abendstunden geleistet werden, die 20 Stunden überschreiten dürfen?**

Das Werkstudentenprivileg ist grundsätzlich nur anzuwenden, wenn der Student maximal 20 Stunden in der Woche arbeitet. Befristete Überschreitungen dieser Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

### **Seite 33: Gelten die 26 Überschreitungen zusätzlich zu den Überschreitungen in den Semesterferien? Sprich, 26 Überschreitungen außerhalb der Semesterferien?**

Nein, es gilt insgesamt eine Höchstgrenze von 26 Wochen. Befristete Überschreitungen dieser Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

### **Muss ein Arbeitsvertrag als Werkstudentenvertrag betitelt sein oder kann er auch als Teilzeitvertrag 20 Stunden laufen und der Student reicht die Immatrikulationsbescheinigung ein?**

Die Bezeichnung des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag ist für den sozialversicherungsrechtlichen Status ohne Bedeutung. Der Arbeitnehmer kann im Arbeitsvertrag als Werkstudent, Teilzeitkraft oder einfach Arbeitnehmer genannt werden.

### **Kann ein Werkstudent während der Vorlesungszeit unter 20 Stunden arbeiten und während der Semesterferien mehr als 20 Stunden beim gleichen Arbeitgeber? Gilt er dann weiter als Werkstudent?**

Ja, da bei Beschäftigungen in den Semesterferien die 20-Stunden-Grenze überschritten werden darf. Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft in der Gesamtbetrachtung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgeltes besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt ist, daher Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs. Dies gilt auch für eine Beschäftigung, die grundsätzlich an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgedehnt und nach dem Ende der Semesterferien wieder auf eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden zurückgeführt wird.

### **Was bietet sich an, wenn man einen Werkstudentenvertrag hat, aber genau weiß, dass der Student nicht mehr als 450 Euro verdienen wird und zudem nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten wird. Melde ich den Studenten als Minijobber oder Werkstudent an?**

Sofern das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt maximal 450 Euro beträgt, liegt immer ein Minijob vor.

### **Wenn eine Werkstudentin über Monate nicht mehr als 450 Euro verdient, wann muss sie dann auf Minijobber umgeschlüsselt werden?**

Sobald vorausschauend erkennbar ist, dass das regelmäßige Arbeitsentgelt nicht über 450 Euro zukünftig liegt.

### **Vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika ohne Arbeitsentgelt sind Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflichtig. Welches Arbeitsentgelt ist zu melden, falls kein Entgelt bezahlt wird?**

Es gilt die Beitragsbemessungsgrundlage für zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt, diese beträgt 1 Prozent der Bezugsgröße. Es ist somit im Jahre 2019 von einem Entgelt im Westen von 31,15 Euro und im Rechtskreis Ost von 28,70 Euro monatlich auszugehen.

**Werden bei Betrachtung der 20-Stunden-Grenze bei Werkstudenten immer die Arbeitswochen gewertet oder der Durchschnitt im Monat? Beispiel: im Monat Oktober (Vorlesungszeit): 1. Woche 22 Stunden, 2. Woche 18 Stunden, 3. Woche 16 Stunden, 4. Woche 24 Stunden.**

Eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden stellt ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung zum Kreis der Arbeitnehmer dar, so dass zunächst davon ausgegangen werden muss, dass diese Beschäftigung das Erscheinungsbild des Einzelnen maßgeblich bestimmt. Nur wenn nach den besonderen Umständen der Arbeitnehmertätigkeit festgestellt werden kann, dass das Studium gleichwohl die prägende Bedeutung beibehalten hat, kann auch bei einer über 20-stündigen Beschäftigung ein ordentliches Studium angenommen werden.

Nur wenn der für das jeweilige Studiensemester objektiv nachprüfbarer Arbeitsaufwand (Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen, notwendige Vorbereitungszeiten) die zeitliche Belastung durch die Erwerbstätigkeit übersteigt, kann das Studium noch das Erscheinungsbild bestimmen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, ob der Werkstudent die Möglichkeit hat, nicht nur über die Verteilung der Beschäftigungszeit, sondern auch über ihre Gesamtdauer frei zu entscheiden, oder aber, wenn darüber feste Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber getroffen worden sind, ob diese sich an den Lehrveranstaltungen orientieren, an denen der Student teilnimmt oder teilnehmen sollte. Entscheidend für die Überprüfung der 20-Stunden-Grenze sind daher die tatsächlichen Gegebenheiten und nicht die Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag (z. B. Arbeitszeitkonten).

**Folie 39: Wo leitet sich die Überschreitung von 14 Tagen über die vorlesungsfreie Zeit hinaus ab? Ich habe bisher nur Informationen gefunden, dass beim erstmaligen Überschreiten der 20 Stunden Grenze außerhalb der vorlesungsfreien Zeit sofort Versicherungspflicht eintritt.**

Nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016 Punkt 1.2.4 liegt Versicherungsfreiheit nicht mehr vor, sobald absehbar ist, dass eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauert. Bei zeitlichen Überschneidungen bis zu längstens zwei Wochen, die nur ausnahmsweise vorkommen, ist davon auszugehen, dass auch für diese Zeit die Beschäftigung das Erscheinungsbild als Student nicht beeinträchtigt und

damit versicherungsfrei bleibt (Urteil des BSG vom 23.02.1988 - 12 RK 36/87 -, USK 8866); die Dauer der vorlesungsfreien Zeit ist dabei nachzuweisen.

**Wie werden Erwachsene behandelt, die zur Neuorientierung ein Praktikum absolvieren möchten, also keine Studenten mehr sind und es kein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen der Berufsausbildung ist?**

Dies sind Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung, sodass für diese keine besonderen Regelungen gelten.

**Wenn Student ab 1.8. drei Wochen arbeitet bei Arbeitgeber A und danach bis Ende des Jahres nur einmal die Woche beim gleichen Arbeitgeber. Ist das dann noch eine kurzfristige Beschäftigung?**

Ja, wenn die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen nicht überschritten wird.

**Wie wird der Urlaubsanspruch für Werkstudenten berechnet, wenn sie unregelmäßige Arbeitstage haben?**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Nach § 3 Bundesurlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer – und somit auch jeder Werkstudent – jährlich 24 Werktage Urlaub. Dies gilt bei einer Beschäftigung an 6 Tagen in der Woche, bei Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anspruch auf den entsprechend der Arbeitszeit reduzierten Teil. Hierbei gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitstage. Sollten keine Arbeitstage vereinbart sein, so greift das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG); dies regelt hierzu in § 12 TzBfG die Arbeit auf Abruf.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. In diesem Fall läge jedoch kein Minijob mehr vor. Umgehen können der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dies nur, wenn im Arbeitsvertrag eine Arbeitszeit vereinbart wird. Jedoch gilt hierbei, dass sofern eine Mindestarbeitszeit vereinbart ist, der Arbeitgeber nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen darf. Des Weiteren darf die erbrachte Arbeitszeit nicht weniger als 20 Prozent der vereinbarten Arbeitszeit betragen.

**Wenn ein Werkstudent manchmal über 450 Euro verdient, und manchmal unter 450 Euro, müssen wir oft umschlüsseln?**

Sofern er im Jahr nicht über 5.400 Euro liegt, wäre es ein Minijob. Liegt er im Jahr über 5.400 Euro, ist zu prüfen, ob Versicherungsfreiheit als Werkstudent vorliegt.

**Gilt ein Nicht-Bestehen des Studiums automatisch als Beendigung des Studiums?**

Das Studium endet mit der Exmatrikulation bzw. mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ende des Monats). Dies gilt auch für ein Nicht-Bestehen des Studiums.

**Wenn auf der Immatrikulationsbescheinigung "beurlaubt" steht, bedeutet dies, dass die Person nicht als Werkstudent eingestellt werden kann?**

Richtig, ein Urlaubssemester ist kein Fachsemester, insofern gilt der Student in dieser Zeit nicht als ordentlich Studierender.

**Gilt für die offizielle Mitteilung über das Bestehen des Studiums auch die Notenübersicht in einem Prüfungsverwaltungssystem (Onlinezugang für Studierende)?**

Nach dem Besprechungsergebnis des GKV-Spitzenverbandes vom 8.11.2018 (TOP 5) ist regelmäßig auf die zeitlich erste Mitteilung des Prüfungsamtes über das Gesamtergebnis abzustellen. Dies wird in der Regel die Veröffentlichung der vollständigen Ergebnisse im Internet sein.